



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bauführung

Koch, Hugo

Stuttgart, 1901

3. Kap. Architektenhonorare.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77745)

»§ 1. Das möglichst klar und bestimmt abzufassende Programm soll an Ausführlichkeit der Arbeit nicht mehr verlangen, als zum allgemeinen Verständnis des Entwurfes erforderlich ist. Die Bedingungen, auf welche ein Hauptgewicht gelegt wird, sind genau zu bezeichnen. Die Maßstäbe für die Zeichnungen sind genau vorzuschreiben; solche, die ein zu großes Format der Zeichnungen bedingen, sind zu vermeiden. In der Regel ist eine skizzenweise Bearbeitung der verlangten Pläne zu empfehlen. Alle durch das Programm nicht verlangten Zeichnungen fallen bei Beurteilung des Projekts außer Betracht.

§ 2. In der Regel sollen nur summarische Kostenberechnungen verlangt werden; wird auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme ein maßgebendes Gewicht gelegt, so soll das im Programm deutlich gesagt sein und soll womöglich neben der Bausumme auch angegeben werden, welcher Einheitspreis für das cbm anzunehmen sei, und wie der Kubikinhalt berechnet werden soll. Entwürfe, die sich zu weit von der festgesetzten Summe entfernen, sind dann auszuschließen.

§ 3. Der für die Bearbeitung der Entwürfe festzusetzende Termin darf nicht zu kurz bemessen sein. Es kann derselbe unter ganz besonderen Umständen wohl verlängert, aber nie verkürzt werden.

§ 4. Die Ausschließung eines Entwurfes von der Preisbewerbung muß stattfinden:

- a) bei Einlieferung der Pläne nach Ablauf des Einreichungstermins;
- b) in Folge wesentlicher Abweichung vom Programm.

§ 5. Eine ausgeschriebene Konkurrenz darf nie rückgängig gemacht werden; die ausgesetzte Summe muß unbedingt an die relativ besten Entwürfe verteilt werden.

§ 6. Die Mehrheit des Preisgerichtes muß aus Fachmännern bestehen; bei der Wahl derselben sollen Vorschläge der betreffenden Fachvereine möglichst berücksichtigt werden.

§ 7. Die Preisrichter sind im Programm zu nennen. Sie müssen dasselbe, sowie die Konkurrenzbedingungen vor der Veröffentlichung gebilligt und sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben. Sie sollen womöglich nicht einer Schule oder Richtung angehören.

§ 8. Die Annahme des Richteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede direkte oder indirekte Preisbewerbung.

§ 9. Grundsätzlich wird angenommen, daß dem Verfasser des erstprämierten Entwurfes die Leitung der Ausführung seines Entwurfes übertragen werden soll, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Wird kein erster Preis erteilt, so ist dem Autor des zweiten Entwurfes, welcher zur Ausführung gelangt, die Planbearbeitung resp. Bauleitung zu übertragen. Behält sich der Veranstalter der Konkurrenz in Bezug auf die Leitung der Ausführung freie Hand vor, so ist dies im Programm ausdrücklich bekannt zu geben.

§ 10. Die preisgekrönten Entwürfe werden nur insofern Eigentum des Bauherrn, als sie für die betreffende Ausführung benutzt werden. Die Verfasser behalten das geistige Eigentumsrecht ihrer Entwürfe.

§ 11. Sämtliche eingelieferte Arbeiten sind mindestens 2 Wochen lang öffentlich auszustellen. Das Urteil des Preisgerichtes ist zu motivieren; es soll in kürzester Frist erfolgen und sämtlichen Konkurrenten zugestellt werden. Das Urteil, sowie die Zeit der Ausstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Der erste Preis soll mindestens der angemessenen Honorierung eines Fachmannes für die verlangten Arbeiten entsprechen.

3. Kapitel.

Architektenhonorare.

22.
Honorarnorm
für bau-
künstlerische
Arbeiten.

Die Honorarnorm für baukünstlerische Arbeiten wurde im Jahre 1871 von der 1. Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine zu Berlin festgestellt und im Jahre 1888 revidiert. Diese Norm ist nur für den Bauherrn bindend, wenn der Architekt sich dieselbe von ihm vor Beginn seiner Thätigkeit hatte schriftlich anerkennen lassen. Ist dies versäumt, so hängt es bei Rechtsstreitigkeiten ganz von der Auffassung des Richters ab, welche sich auf ein Gutachten Sachverständiger stützen wird, ob er die in Rechnung gestellten Preise für angemessen hält oder nicht. Vielseitig werden die nachstehend angeführten Honorarsätze jetzt für veraltet und be-

sonders für zu niedrig erachtet; doch ist eine Einigung über eine neue, den jetzigen Zeitverhältnissen angemessene Norm bisher noch nicht erzielt worden. Es bleibt also jedem Architekten überlassen, mit seinem Bauherrn besondere, von der Norm abweichende Honorarsätze zu vereinbaren, bei denen diese Norm aber als Grundlage dienen kann.

§ 1. Grundsätze der Berechnung.

Das Honorar wird im allgemeinen als ein Prozentsatz der Bausumme berechnet, zu dessen Bestimmung folgende Gesichtspunkte dienen.

a) Der höhere oder niedere Rang der betreffenden Bauausführung.

Für ein Bauwerk höheren Ranges ist ein höherer Prozentsatz zu berechnen, als für ein solches von niederem Range, welches die gleichen Baukosten erfordert. (Siehe § 2.)

b) Die Höhe der Bausumme.

Für ein Bauwerk kleineren Umfanges ist ein höherer Prozentsatz zu berechnen, als für ein größeres Bauwerk der gleichen Rangklasse. (Siehe § 3.)

c) Die Art und der Umfang der aufgewendeten Thätigkeit.

Das Honorar für die bei einer Bauausführung aufzuwendende Gesamtleistung setzt sich zusammen aus Teilbeträgen, welche den einzelnen Leistungen entsprechen.

§ 2. Einteilung der Bauausführungen nach ihrem Range.

Dem Range nach sind für die Berechnung des Honorars 6 Bauklassen zu unterscheiden.

I. Klasse.

1) Gewöhnliche landwirtschaftliche Gebäude aller Art, die allereinfachsten ländlichen und städtischen Wohngebäude.

2) Gebäude mit großen hohlen Räumen von ganz einfacher Konstruktion und Ausstattung, allereinfachste Fabrikgebäude, Lagerräume, Schuppen u. dergl.

3) Erdarbeiten jeder Art, einfachste Uferdeckungen (Faschinenbau, Steinwürfe, Pflasterungen), Trockenmauern, Ab- und Zuführungsleitungen für Wasser in Gerinnen oder Gräben ohne Kunstbauten, Brunnenanlagen einfachster Art, Straßenbefestigungen, Felssprengungen.

II. Klasse.

1) Bessere bürgerliche Wohngebäude auf dem Lande und die Mehrzahl der gewöhnlich konstruierten und ausgestatteten Wohnhäuser in Städten (Pfarrhäuser und einfache Villen, gewöhnliche Miethäuser, einfache Häuser für einzelne Familien, einfache Gasthäuser u. dergl.).

2) Die einfachsten öffentlichen Gebäude (Volksschulen, einfache Realschulen und Gymnasien ganz einfache Kirchen, Armenhäuser, einfache Krankenhäuser, Bade- und Waschanstalten, Kasernen, Gefängnisse, Zollhäuser, einfache Bahnhofshauptgebäude, ganz einfache Rathäuser, Gebäude für Amtsgerichte, untere Verwaltungsbehörden u. dergl.).

3) Die unter 1 und 2 genannten Gebäude, wenn von schwierigerer Konstruktion oder komplizierterer Anlage (einfache Speicher- und Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Magazine, größere Werkstätten, gewöhnliche Pflanzenhäuser, Orangerien u. dergl.).

4) Einfache Hafenanlagen, Schifffahrtskanäle ohne deren Kunstbauten, Stütz- und Futtermauern, Bohlwerke, Durchlässe, kleinere Thalsperren, feste Wehre, Trockenlegungen, Ent- und Bewässerungen ohne Anwendung von Maschinen, Rohrfahrten oder unterirdische Kanäle ohne Verzweigungen, einfache feste gerade Brücken (bis 10^m Spannweite), Eisenbahnen im Flachlande, Straßenbahnen, einfache Holzkonstruktionen im Hochbau.

III. Klasse.

1) Alle reicheren städtischen Wohngebäude und Villen, namentlich solche mit architektonisch ausgebildeten Vestibulen, Treppenhäusern, Verkaufsläden, Veranden und Gartenpavillons, reiche Pflanzenhäuser und Orangerien, architektonisch ausgebildete Stallgebäude als Bestandteile von Villen oder zoologischen Gärten, Ställe für Luxusperde, provisorische Ausstellungs- und Festgebäude u. dergl.

2) Alle unter II, 2 aufgeführten öffentlichen Gebäude, falls sie eine reichere architektonische Ausbildung oder ungewöhnliche und zeitraubende Studien erfordernde Einrichtungen erhalten, z. B. für Heizung, Lüftung oder andere Zwecke.

3) Alle übrigen öffentlichen Gebäude von höherer architektonischer Ausbildung im Inneren sowohl als im Äußeren, Gebäude für höhere Schulen, Universitäten, reichere Kirchen und Kapellen,

Bibliotheken, Museen, Kursäle und Kurhallen, Bazare, Klubhäuser, Fest-, Ball- und Konzerthäuser, Theater, Börsen- und Bankgebäude, Hauptgebäude auf großen Bahnhöfen, Rathäuser in mittleren Städten, Gebäude für Ministerien und Centralverwaltungen, Gerichtshöfe.

4) Gründungen aller Art, mit Ausnahme von Luftdruck- und Gefriergründungen, Schleusen, größere Hafenanlagen, Hellinge, bewegliche Wehre, Wasserbauten für Triebwerke, Ent- und Bewässerungen mit Stollen oder Schachtbauten, Schöpfwerksanlagen, Entwässerung von Städten, Anlagen zur Gewinnung, Reinigung, Aufbewahrung und Verteilung von Gas und Wasser, elektrische Beleuchtungsanlagen, Speicher und Fabrikgebäude schwierigerer Ausführung, mit maschineller Betriebs-einrichtung, Schachtspeicher, größere Hallen von Holz oder Eisen, schwierige feste Brücken (von 10–60 m Spannweite), kurze einfache Tunnel, Eisenbahnen im Hügel-, Marsch- und Moorlande, Drahtseilbahnen, Hängebahnen, Straßensbefestigungen unter schwierigen Verhältnissen, schwierige Eisenkonstruktionen im Hochbau.

IV. Klasse.

1) Gebäude in reichster Ausstattung: Wohnhäuser und Villen, Schlösser und Paläste, Kirchen und Kapellen, Klubhäuser, Festräume, Theater, Museen, Rathäuser und Parlamentshäuser, Prachtthore, Triumphbogen u. dergl.

2) Luftdruck- und Gefriergründungen, Docks, geneigte Ebenen (Slips), Schiffshebewerke, größere Thalsperren, besonders schwierige Brücken (von mehr als 60 m Spannweite), hohe Thalübergänge, hohe Aquädukte, Doppelbrücken für Straßen, Brücken und Kanäle, monumentale Brücken, bewegliche Brücken, schiefe Brücken aus Hausteinen, Trajektanstalten, längere schwierige Tunnel, Eisenbahnen im Gebirgslande, besonders schwierige Eisenkonstruktionen im Hochbau.

V. Klasse.

Künstlerische Ausschmückungen für in sich abgeschlossene Bauteile, Ausstattung von Innenräumen an Wänden, Decken und Fußböden, soweit hierzu besondere Entwürfe des Architekten nötig sind, Kunstmöbel und Ausstattungsgegenstände, Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Orgelgehäuse u. s. w., Denkmäler aller Art, Brunnen, dekorative Fassungen von Quellen, Sitzplätze in Parks u. dergl.

VI. Klasse.

Maschinenanlagen und maschinentechnische Arbeiten.

§ 3. Abstufung nach der Höhe der Bausumme.

Je nach der Höhe der Bausumme sind für die Berechnung des Honorars Abstufungen der Bauausführungen zu unterscheiden. (Siehe § 5.)

§ 4. Bezeichnung der bei der Honorarberechnung in Betracht kommenden einzelnen Leistungen.

Die Thätigkeit des Architekten oder Ingenieurs bei einer Bauausführung setzt sich im allgemeinen aus folgenden Leistungen zusammen:

1) Skizze, allgemeiner Entwurf. Anfertigung der nach Mafsen und auf Grund der Vorarbeiten aufgetragenen einfachsten und skizzenhaften Darstellung des beabsichtigten Bauwerkes mit Kostenschätzung.

2) Entwurf. Anfertigung eines vollständigen Entwurfes in Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten; statische bezw. mechanische Berechnung, soweit für den Entwurf erforderlich, nebst Kostenschätzung.

3) Arbeitszeichnungen und Details. Anfertigung der zur Bauausführung erforderlichen Arbeitszeichnungen, der konstruktiven und ornamentalen Detailzeichnungen und der statischen, bezw. mechanischen Berechnungen.

4) Kostenanschlag. Anfertigung eines speziellen Kostenanschlages bezw. der Lieferungsbedingungen.

5) Ausführung. Verdingung sämtlicher Bauarbeiten, obere Leitung der Bauausführung (generelle Bauaufsicht); event. bei VI. Bauklasse spezielle Leitung der Aufstellung.

6) Abrechnung. Prüfung und Feststellung der Rechnungen, mit Ausschluss der Ausmessungsarbeiten.

§ 5. Honorar für die Gesamtleistungen.

Für die in § 4 benannten Einzel- und Gesamtleistungen ist das zu berechnende Honorar festgestellt, wie folgt:

Klassen der Bauausführungen	Betrag des Honorars in Prozenten des Kostenanschlages bei einer Summe von Mark:										
	unter 5000	5000 bis 10000	10000 bis 20000	20000 bis 30000	30000 bis 50000	50000 bis 75000	75000 bis 100000	100000 bis 150000	150000 bis 300000	300000 bis 600000	600000 bis 1000000
I	5,0	4,7	4,35	4,0	3,8	3,4	3,1	2,85	2,6	2,2	2,0
II	6,5	6,1	5,65	5,3	5,0	4,5	4,1	3,85	3,6	3,3	3,0
III	8,0	7,4	6,7	6,25	6,0	5,5	5,1	4,85	4,6	4,3	4,0
IV	9,5	9,1	8,5	8,0	7,75	7,1	6,6	6,3	6,0	5,5	5,0
V	11,0	10,4	9,8	9,3	8,9	8,4	7,9	7,6	7,2	6,6	6,0
VI	bis 5000	5000 bis 10000	10000 bis 20000	20000 bis 40000	40000 bis 60000	60000 bis 90000	90000 bis 120000	120000 bis 150000	150000 bis 200000	200000 bis 300000	
	15,0	13,45	12,00	10,7	9,4	8,2	7,1	6,15	5,3	4,55	

Bei höheren als den hier aufgeführten Bausummen soll der Prozentsatz nach dem Gesetz der vorstehenden Tabelle weiter abgemindert werden.

§ 6. Honorar für einzelne Leistungen.

Das Honorar verteilt sich auf die einzelnen Leistungen mit der Maßgabe, daß für mehrere Einzelleistungen desselben Auftrages die Prozentsätze zusammenzurechnen sind.

Leistungen	Betrag des Honorars in Prozenten der Kostenanschlagssumme bei einer Kostenanschlagssumme von Mark:										
	unter 5000	5000 bis 10000	10000 bis 20000	20000 bis 30000	30000 bis 50000	50000 bis 75000	75000 bis 100000	100000 bis 150000	150000 bis 300000	300000 bis 600000	600000 bis 1000000
I. Bauklasse											
Allgemeiner Entwurf, Skizze . . .	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,25	0,2
Entwurf	1,0	1,0	0,95	0,85	0,8	0,7	0,65	0,6	0,5	0,4	0,4
Arbeitszeichnungen und Details . . .	1,0	1,0	0,95	0,85	0,8	0,7	0,6	0,55	0,55	0,5	0,4
Kostenanschlag	0,6	0,5	0,5	0,45	0,4	0,4	0,4	0,35	0,3	0,25	0,2
Ausführung	1,2	1,15	1,05	1,0	1,0	0,9	0,85	0,75	0,7	0,6	0,6
Abrechnung	0,5	0,45	0,4	0,35	0,3	0,3	0,3	0,3	0,25	0,2	0,2
Zusammen:	5,0	4,70	4,35	4,0	3,8	3,4	3,1	2,85	2,6	2,2	2,0
II. Bauklasse											
Allgemeiner Entwurf, Skizze . . .	1,1	0,95	0,75	0,7	0,6	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,25
Entwurf	1,2	1,2	1,15	1,05	1,0	0,9	0,85	0,75	0,7	0,7	0,6
Arbeitszeichnungen und Details . . .	1,4	1,4	1,3	1,25	1,2	1,1	1,0	0,95	0,9	0,9	0,8
Kostenanschlag	0,7	0,6	0,6	0,55	0,5	0,5	0,4	0,4	0,35	0,3	0,25
Ausführung	1,6	1,55	1,45	1,35	1,3	1,2	1,15	1,05	1,0	0,9	0,9
Abrechnung	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,25	0,2	0,2
Zusammen:	6,5	6,1	5,65	5,3	5,0	4,5	4,1	3,85	3,6	3,3	3,0
III. Bauklasse											
Allgemeiner Entwurf, Skizze . . .	1,4	2,2	0,9	0,75	0,7	0,6	0,5	0,45	0,4	0,4	0,3
Entwurf	1,4	1,4	1,3	1,25	1,2	1,1	1,05	1,0	0,9	0,85	0,8
Arbeitszeichnungen und Details . . .	2,0	1,95	1,85	1,75	1,7	1,6	1,5	1,45	1,4	1,4	1,3
Kostenanschlag	0,7	0,6	0,6	0,55	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,25
Ausführung	2,0	1,85	1,65	1,55	1,5	1,4	1,35	1,25	1,20	1,1	1,1
Abrechnung	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,25	0,25
Zusammen:	9,0	7,4	6,7	6,25	6,0	5,5	5,1	4,85	4,6	4,3	4,0

2*

Leistungen	Betrag des Honorars in Prozenten der Kostenanschlagssumme bei einer Kostenanschlagssumme von Mark:										
	unter 5000	5000 bis 10 000	10 000 bis 20 000	20 000 bis 30 000	30 000 bis 50 000	50 000 bis 75 000	75 000 bis 100 000	100 000 bis 150 000	150 000 bis 300 000	300 000 bis 600 000	600 000 bis 1 000 000
IV. Bauklasse											
Allgemeiner Entwurf, Skizze . . .	1,7	1,5	1,3	1,1	1,0	0,8	0,65	0,55	0,5	0,5	0,4
Entwurf	1,6	1,6	1,5	1,45	1,4	1,3	1,2	1,15	1,1	1,0	0,9
Arbeitszeichnungen und Details . . .	2,9	2,9	2,8	2,75	2,7	2,6	2,5	2,4	2,3	2,1	1,9
Kostenanschlag	0,7	0,6	0,6	0,55	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
Ausführung	2,1	2,0	1,9	1,75	1,75	1,6	1,55	1,5	1,4	1,3	1,2
Abrechnung	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Zusammen:	9,5	9,1	8,5	8,0	7,75	7,1	6,6	6,3	6,0	5,5	5,0
V. Bauklasse											
Allgemeiner Entwurf, Skizze . . .	2,0	1,8	1,5	1,2	1,05	0,9	0,75	0,7	0,6	0,5	0,5
Entwurf	1,7	1,7	1,65	1,65	1,6	1,5	1,4	1,35	1,3	1,2	1,0
Arbeitszeichnungen und Details . . .	3,7	3,7	3,7	3,65	3,6	3,5	3,35	3,25	3,1	2,9	2,6
Kostenanschlag	0,8	0,7	0,6	0,55	0,5	0,5	0,5	0,45	0,4	0,3	0,3
Ausführung	2,2	2,0	1,9	1,85	1,8	1,7	1,6	1,55	1,5	1,4	1,3
Abrechnung	0,6	0,5	0,45	0,4	0,35	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Zusammen:	11,0	10,4	9,8	9,3	8,0	8,4	7,9	7,6	7,2	6,6	6,0

VI. Bauklasse.

Das Honorar verteilt sich auf die einzelnen Leistungen mit der Maßgabe, daß für mehrere Einzelleistungen desselben Auftrages die Prozentsätze zusammenzurechnen sind.

Leistungen	Betrag des Honorars in Prozenten der Kostenanschlagssumme bei einer Kostenanschlagssumme von Mark:										
	bis 5000	5000 bis 10 000	10 000 bis 20 000	20 000 bis 40 000	40 000 bis 60 000	60 000 bis 90 000	90 000 bis 120 000	120 000 bis 150 000	150 000 bis 200 000	200 000 bis 300 000	
Skizze und Kostenüberschlag	1,5	1,2	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3	
Generelle Zeichnungen	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,0	
Detailzeichnungen	3,5	3,25	2,95	2,6	2,2	1,9	1,55	1,3	1,0	0,9	
Spezialanschlag	1,0	0,8	0,75	0,7	0,6	0,5	0,45	0,35	0,3	0,25	
Generelle Leitung des Aufstellens . . .	1,0	1,0	0,9	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6	0,5	0,5	
Spezielle Leitung des Aufstellens . . .	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,1	1,8	1,6	1,4	
Abrechnung	1,0	0,8	0,6	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	
Zusammen:	15,0	13,45	12,0	10,7	9,4	8,2	7,1	6,15	5,3	4,55	

§ 7. Bedingungen für die Honorarberechnung.

a) Solange in den Anfängen einer der Bausummenstufen das Honorar, berechnet nach dem Prozentsatz dieser Stufe, einen kleineren Betrag ergibt, als der Höchstbetrag des Honorars der vorhergehenden Stufe, berechnet nach deren Prozentsatz, bildet dieser Höchstbetrag das Honorar.

b) Um- und Anbauten sind, sobald ein besonderer Entwurf hierzu erforderlich ist, um $\frac{1}{4}$ höher sobald kein Entwurf hierzu nötig ist, um $\frac{1}{4}$ niedriger zu berechnen, als die Tabelle für Neubauten feststellt.

c) Umfasst ein Bauauftrag mehrere verschiedenen Klassen angehörige Bauwerke, so darf das Honorar für ein jedes derselben nach den Bauklassen getrennt berechnet werden. Insbesondere dürfen Gegenstände der V. Bauklasse, wenn sie in dem ursprünglichen Entwürfe nicht vorgesehen und bei der Klassifizierung desselben nicht berücksichtigt sind, getrennt nach der V. Bauklasse berechnet werden.

d) Umfaßt ein Bauauftrag mehrere Gegenstände gleicher Art, so ist das Honorar für sämtliche Gegenstände zu berechnen.

e) Die zur Aufstellung des Entwurfes erforderlichen Aufmessungen, Nivellements und Voruntersuchungen aller Art sind, falls nicht anderes vereinbart, von dem Bauherrn zu liefern, eventuell zu vergüten.

f) Verhandlungen über Grunderwerb sind außerhalb des Honorars zu vergüten.

g) Die Anfertigung mehrerer Entwürfe für ein und dieselbe Bauaufgabe ist besonders zu honorieren, und zwar mit der Hälfte des bezüglichen Satzes (§ 6) für jeden zweiten oder ferneren Entwurf.

h) Die Honorarsätze sind unter der Annahme festgesetzt, daß die Bauausführung durch Unternehmer geschieht; erfolgt dieselbe ganz oder teilweise in Regie, so erhöht sich der Honorarsatz für »Ausführung und Abrechnung« (§ 6) für den bezüglichen Teil der Anschlagssumme um die Hälfte.

i) Die Kosten des für die spezielle Bauaufsicht erforderlichen Personals an Bauführern, Aufsehern u. dergl., wie auch deren Bauaufwand hat der Bauherr zu tragen.

k) Überschreitungen des Kostenanschlages führen keine Erhöhung des Honorars herbei; dagegen sind die Kosten von Erweiterungen, sowohl nach konstruktiver als nach dekorativer Seite, welche auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Bauherrn geschehen, bei der Honorarberechnung zu berücksichtigen, event. gemäß der Bauklasse solcher Erweiterungsgegenstände.

l) Alle Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum des Architekten oder Ingenieurs; der Bauherr kann eine Kopie des Entwurfes verlangen, kann diese aber ohne Genehmigung des Verfassers weder für sich, noch für andere aufs neue benutzen.

m) Abschlagszahlungen auf das Honorar sind in einer den bereits beschafften Leistungen entsprechenden Höhe während der Bauausführung auf Verlangen zu leisten.

n) Außer der Honorierung durch den Bauherrn darf der Architekt oder Ingenieur keinerlei Bezüge durch Lieferanten oder Unternehmer beanspruchen oder annehmen.

§ 8. Nicht nach der Bausumme zu berechnende Leistungen.

I. Für Konsultationen, Korrespondenzen, Berechnungen, Anfertigung einzelner Zeichnungen, schriftliche Gutachten, Inventuren, Brandschadentaxen, Rechnungsrevisionen u. dergl. ohne Bauausführung.

Für die Stunde aufgewendeter Zeit wird berechnet:

1. in der Wohnung oder dem Geschäftslokale	4,00 Mark
2. außerhalb derselben, aber am Wohnort	5,00 »
3. für den Bauführer oder Hilfsingenieur	2,00 »
4. für den Zeichner oder Schreiber	1,00 »

Bruchteile von Stunden werden für volle Stunden gerechnet.

II. Für Reisen im Inlande ohne Bauausführung.

Neben den Transportkosten für Personen und Gepäck werden berechnet:

1. für den Tag ohne Übernachtung	50 Mark
2. für den Tag mit Übernachtung	60 »
3. für den Bauführer oder Hilfsingenieur die Hälfte der vorstehenden Sätze.	

III. Für Reisen im Inlande mit Bauausführung.

Wenn ein nach Maßgabe der Honorartabelle zu vergütender Bauauftrag Reisen im Interesse dieses Baues oder dessen Ausführung erforderlich macht, so ist, neben dem nach der Anschlagssumme zu ermittelnden Honorar und den Transportkosten für Personen und Gepäck, zu berechnen:

1. für den Tag ohne Übernachtung	10 Mark
2. für den Tag mit Übernachtung	20 »
3. für den Bauführer oder Hilfsingenieur die Hälfte der vorstehenden Sätze.	